

## 1. VERKAUFSGRUNDLAGE

1.1 Leica Mikrosysteme Vertrieb GmbH (CN: 01984637) mit Sitz in Ernst-Leitz-Straße 17-37, Wetzlar, D-35578 (im Folgenden "Leica") tritt im Rahmen dieser Verkaufsbedingungen als Verkäufer auf, und der in der Auftragsbestätigung genannte Kunde (im Folgenden Käufer oder Vertragspartei) ist Käufer der Waren, die Gegenstand der vorliegenden Verkaufsbedingungen sind. Die Verkaufsbedingungen sind Grundlage des Vertrags zwischen beiden Vertragsparteien, und andere Bestimmungen, zu deren Unterzeichnung der Käufer Leica auffordert oder die dieser Leica vorlegt, werden ausgeschlossen.

1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen sind erst dann gültig, wenn diese durch den befugten Stellvertreter von Leica schriftlich bestätigt werden.

1.3 "Waren" sind die Waren oder Dienstleistungen, die Leica gemäß den vorliegenden Bedingungen liefert.

1.4 Diese Bedingungen begründen hinsichtlich der Lieferung der Waren den gesamten Vertrag zwischen beiden Vertragsparteien. Die Bedingungen können durch Sonderkonditionen, die in der Auftragsbestätigung dargelegt werden, abgeändert werden.

## 2. PREISANGABEN, AUFTRÄGE UND SPEZIFIKATIONEN

2.1 Bei den Preisangaben von Leica handelt es sich nicht um ein Angebot. Die Preisangaben sind lediglich während eines Zeitraums von 60 Tagen gültig, bis ausdrücklich ein weiterer Zeitraum schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird, und können jederzeit vor der Annahme durch Leica widerrufen oder überprüft werden.

2.2 Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass sein Auftrag korrekt ist und hat Leica alle

Informationen zu übermitteln, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind.

2.3 Der Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn Leica diesen schriftlich bestätigt oder die Waren noch vor der Bestätigung an den Kunden geliefert werden.

2.4 Leica behält sich das Recht vor, Änderungen an den Spezifikationen der Waren vorzunehmen, die erforderlich sind, sodass die Waren den Sicherheitsvorschriften und anderen gesetzlichen Vorschriften oder etwaigen EU-Auflagen entsprechen oder, falls die Waren gemäß den Spezifikationen des Käufers geliefert werden, die Qualität und Leistung der Waren nicht Wesentlich beeinträchtigt werden.

## 3. BESCHREIBUNG

Alle Beschreibungen und Illustrationen bilden die allgemeine Idee der beschriebenen Waren ab und sind nicht Bestandteil des Vertrags zwischen den Vertragsparteien. Während alle Anstrengungen unternommen werden, die Waren gemäß den übermittelten oder geforderten Beschreibungen zu liefern, kann dies nicht garantiert werden, und eine diesbezügliche Bestimmung oder Gewährleistung besteht nicht.

## 4. STORNIERUNG UND VERZUG

Leica übernimmt aufgrund einer Verzögerung oder Nichterfüllung einer Verpflichtung gegenüber dem Käufer keine Haftung und begehrt keinen Vertragsbruch, falls Leica die Verzögerung oder Nichterfüllung nicht zu vertreten hat.

## 5. PREIS UND ZAHLUNGS-BEDINGUNGEN

5.1 Leica behält sich vor, den Preis der Waren vor ihrer Auslieferung per Mitteilung zu erhöhen, um etwaige Kostensteigerungen weiterzugeben.

5.2 Die von Leica angegebenen Preise verstehen sich ohne Lieferkosten

- (einschließlich Transport, Verpackung, Versicherung und Steuern, Abgaben und Zuschläge) sowie zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes angegeben ist.
- 5.3 Die Zahlung der Waren ist innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen oder zu verrechnen, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Bei Stornierung oder Vertragskündigung durch eine der beiden Vertragsparteien ist die Zahlung jedoch sofort fällig.
- 5.4 Leica ist berechtigt, Beträge, die Leica dem Käufer und die der Käufer Leica schuldet, miteinander zu verrechnen.
- 5.5 Falls die Zahlung des Käufers am Fälligkeitstag nicht eingeht, wird der Gesamtpreis der Waren ohne Aufforderung fällig, und Leica ist berechtigt, Verzugszinsen und Forderungseinzugskosten gemäß Late Payment of Commercial Debts (Interest) Act 1998 (Deutsch etwa: Gesetz zur Vermeidung von Zahlungsverzug und Zinsen für Handelsschuld von 1998) und den Late Payment of Commercial Debts Regulations 2002 (Deutsch etwa: Verordnung zum Zahlungsverzug bei Handelsschuld von 2002) geltend zu machen.
6. **INSTALLATION**  
Leica benötigt zu jeder Zeit Zugang zu den Räumlichkeiten des Käufers, um alle Installationen und Dienstanforderungen abschließen zu können. Der Käufer ist dafür verantwortlich, am Installationsort die geeignete Stromversorgung und die entsprechenden Umgebungsbedingungen bereitzustellen.
7. **LIEFERUNG, LEISTUNGSERFÜLLUNG, RISIKO UND EIGENTUM**
- 7.1 Die Waren werden ab Werk (gemäß Incoterms) geliefert, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, und Leica ist nicht verpflichtet, den Käufer gemäß Abschnitt 32(3) Sale of Goods Act 1979 (Deutsch: Gesetz über den Warenkauf) zu benachrichtigen. Die Lieferung erfolgt, wenn der Käufer die Waren bei Leica abholt, nachdem Leica ihn über die Bereitstellung der Waren in Kenntnis gesetzt hat, oder, falls Leica die Lieferung vornimmt, sobald Leica die Waren ausliefert.
- 7.2 Die angegebenen Termine für Lieferungen und Leistungen gelten lediglich annähernd, und der Käufer ist nicht berechtigt, die Annahme aufgrund einer Lieferverzögerung zu verweigern.
- 7.3 Geltend gemachte Nichtlieferungen oder Schadenersatzansprüche werden nicht berücksichtigt, sofern der Käufer Leica und dem Frachtführer nicht innerhalb von sieben Tagen ab Lieferung oder ab dem Tage, an dem die Waren hätten eingehen müssen, eine diesbezügliche Mitteilung sendet. Wenn eine solche Mitteilung nicht eingeht, gelten die Waren als vom Käufer angenommen.
- 7.4 **Gefahr und Eigentum (außer bei Softwareprodukten) an den Waren gehen gemäß den Versandbedingungen, die für einen Auftrag gelten, an den Käufer über. Leica behält das Eigentumsrecht an allen Softwareprodukten, die dem Käufer lizenziert werden. Bis zur vollständigen Bezahlung der Waren behält Leica ein Kaufpreissicherungsrecht an den Waren.**
- 7.5 Der Käufer ist verpflichtet, bis zum vollständigen Eigentumsübergang die Waren zu eigenen Kosten in seinen Räumlichkeiten und getrennt von anderen Waren zu lagern, sodass sie ohne Weiteres als die Waren von Leica identifizierbar sind. Des Weiteren ist er verpflichtet, die Waren im Namen von Leica zu versichern.

8. **WIEDERVERKAUF VON WAREN**

Falls ein Artikel, der in den Waren enthalten ist, weiterverkauft wird, so muss der Käufer seinem Vertragspartner alle Anweisungen und Nutzungsempfehlungen von Leica, die mit den Waren verpackt oder an diesen angebracht sind oder die dem Käufer mitgeteilt wurden, zugänglich machen.

9. **GEWÄHRLEISTUNG**

Die Einzelheiten zur Gewährleistung von Leica können dem separaten Dokument zur Gewährleistung entnommen werden.

10. **SOFTWARE**

In den Waren enthaltene Software wird dem Käufer gemäß den Bedingungen der separaten Softwarelizenz lizenziert. Die Einzelheiten hierzu werden dem Käufer mitgeteilt. Leica prüft inkrementelle Software-Updates und -Patches für das Betriebssystem und die bereitgestellten Dienstprogramme in den künftigen Releases der Produktfamilien CytoVision und Ariol. Falls ein inkrementelles Update die Leistung von CytoVision oder Ariol wesentlich beeinträchtigt, ist Leica nach eigenem Ermessen und je nach Dringlichkeit der Änderung an CytoVision oder Ariol berechtigt, ein Software-Patch vor dem nächsten allgemeinen Update der Produktfamilie freizugeben.

11. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG DER KÄUFER WIRD GEBETEN, BESONDERES AUGENMERK AUF DIE FOLGENDEN BESTIMMUNGEN ZU RICHTEN.**

11.1 **Im Folgenden wird die gesamte finanzielle Haftung von Leica (einschließlich der Handlungen und Unterlassungen der Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer) gegenüber dem Käufer hinsichtlich einer Verletzung der Bestimmungen sowie in Bezug auf die Erklärungen einer**

**Vertragspartei, Stellungnahmen, Handlungen oder Unterlassungen (einschließlich Fahrlässigkeit) dargelegt, die aus diesem Vertrag oder in Verbindung mit diesem zwischen beiden Vertragsparteien sowie hinsichtlich der beabsichtigten Leistung oder einer fehlenden Leistung entsteht.**

11.2 **Alle Gewährleistungen, Bedingungen oder anderen Bestimmungen, die durch das Gesetz, die Rechtsregeln der allgemeinen Gerichte (Common Law), Handelsbräuche oder anderweitig unterstellt werden, sind im größtmöglichen durch das anwendbare Recht gestatteten Umfang ausgeschlossen.**

11.3 **Die Haftung von Leica für Tod und Personenschäden, die durch Fahrlässigkeit oder arglistige Täuschung verursacht werden, wird durch die vorliegenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.**

11.4 **Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 11.2 und 11.3 gilt Folgendes:-**

11.4.1 **Die Gesamthaftung von Leica aus diesem Vertrag sowie aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit und Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen), Irreführung etc., die aus der Leistung oder beabsichtigten Leistung gemäß diesem Vertrag entsteht, ist auf den Vertragspreis oder GBP 250.000, je nachdem welche Summe kleiner ist, begrenzt, sofern kein anderer Betrag schriftlich vereinbart wird.**

11.4.2 **Leica haftet nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Reputationsverlust oder einen indirekten, speziellen oder**

**Folgeschaden, Beschädigungen, Kosten oder Aufwendungen, die aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang mit diesem entstehen.**

- 11.5 Der Käufer hat jegliche Ansprüche aufgrund eines Qualitätsmangels, Fehlers am Zustand der Waren oder Nichterfüllung von Spezifikationen innerhalb von sieben Tagen ab Lieferdatum oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Entdeckung des Mangels oder der Nichterfüllung Leica mitzuteilen. Falls diese Mitteilung unterbleibt, ist der Käufer nicht berechtigt, die Waren abzulehnen und hat den Kaufpreis zu entrichten.
- 11.6 Waren dürfen, ungeachtet der Ursache, erst dann retourniert werden, wenn ein Rücksendeschein mit einer Referenznummer von Leica vorliegt. Die Angaben auf dem Rücksendeschein einschließlich Referenznummer sind auf allen Dokumenten, die mit den Retouren versendet werden, anzugeben.
- 11.7 Wird Leica ein gültiger Anspruch bezüglich der Waren in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bedingungen mitgeteilt, ist Leica berechtigt, die Waren (oder den betreffenden Bestandteil) kostenfrei zu reparieren oder zu ersetzen oder dem Käufer den Warenpreis (oder anteilmäßigen Warenpreis) zu erstatten; daraufhin besteht keine weitere Haftung gegenüber dem Käufer.
12. **EXPORT**
- 12.1 Falls die Waren an den Käufer exportiert werden, finden die Bestimmungen des Absatzes 12 Anwendung.
- 12.2 Die Zahlung hat in der Währung, die mit Leica schriftlich vereinbart wurde, zu erfolgen.
- 12.3 Der Käufer haftet für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften, die für den Import der Waren in das Bestimmungsland

gelten sowie für die Entrichtung der Zollabgaben auf die Waren.

- 12.4 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Incoterms und den vorliegenden Bedingungen sind diese Bedingungen maßgeblich.
- 12.5 Falls Leica aufgrund eines Exportembargos die Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen nicht erfüllen kann, haftet Leica nicht für Verluste oder Schäden, die dem Käufer infolge der Nichterfüllung entstehen.
13. **ALLGEMEINE INFORMATIONEN**
- 13.1 Leica ist berechtigt, seine Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen weiterzugeben und seine aus diesen Bedingungen entstehenden Rechte oder materiellen Rechte zu veräußern oder auf andere Weise damit zu handeln.
- 13.2 Alle technischen Informationen, die sich auf die Waren beziehen, sind vertraulich und dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Informationen wurden nachweislich bereits veröffentlicht.
- 13.3 Alle Rechte und Rechtsbehelfe von Leica bestehen unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsbehelfe, über die Leica verfügt.
- 13.4 Falls eine zuständige Behörde feststellt, dass eine in diesen Bedingungen enthaltene Bestimmung ungültig oder unangemessen ist, sind die restlichen Bestimmungen davon nicht betroffen.
- 13.5 Ein Versäumnis oder eine Verzögerung durch Leica, eine in diesen Bedingungen enthaltene Bestimmung ganz oder teilweise durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht auf die sonstigen Rechte von Leica.
- 13.6 Ein Verzicht von Leica auf einen Anspruch wegen einer Vertragsverletzung durch den Käufer gilt nicht als Verzicht auf Ansprüche wegen nachfolgender Vertragsverletzungen.

- 13.7 Die vorliegenden Bedingungen und der für beide Parteien geltende Vertrag begründet und verleiht keine Vorteile oder Rechte und gibt nicht vor, Vorteile oder Rechte zu verleihen, die durch einen Dritten, der nicht Vertragspartei aufgrund des Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 (Deutsch etwa: Gesetz zur Regelung von Verträgen (Rechte Dritter) von 1999) ist, durchsetzbar sind.
- 13.8 Die vorliegenden Bedingungen und der zwischen den Parteien bestehende Vertrag unterliegen englischem Recht und der ausschließlichen Zuständigkeit der englischen Gerichte.